

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins **3 Möwen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen 3 Möwen.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- 1.3 Sitz des Vereins ist Kühlungsborn.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie Förderung der Hilfe für Behinderte.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gesundheitsgefährdungen
 - Planung und Durchführung von Schulungen, Kampagnen sowie anderweitiger Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gesundheit und Pflege
 - Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu den Themen Gesundheit und Pflege
 - Etablierung eines lokalen Beratungsnetzwerkes zu den Themen Gesundheit und Pflege
 - Schaffung von Aufmerksamkeit und Bewusstsein für pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige
 - Förderung der Teilhabe an gesellschaftlichen Leben in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Trägern in der Pflege
 - Vernetzung und Unterstützung bestehender Organisationen in den Themen Gesundheit und Pflege

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.

§ 4 Mittelverwendung

- 4.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 4.2 Mitglieder des Vereins können Zuwendungen oder Vergünstigungen nur dann erhalten, wenn dies im Einklang mit dem Vereinszweck steht und unmittelbar der Förderung des Vereinszwecks dient. Dazu zählen insbesondere z.B. Aufwandsentschädigungen, Projektförderungen etc.
- 4.3 Eine Zuwendung oder Vergütung an Mitglieder darf nicht die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins beeinträchtigen und muss in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Es dürfen keine Zuwendungen oder Vergütungen an Mitglieder erfolgen, die in unangemessenem Verhältnis zum Vereinszweck stehen oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 5.2 Für Minderjährige ist der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gültig.
- 5.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5.6 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
- 5.7 Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie können nicht den Vorstand wählen und auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5.8 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 5.9 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.10 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den

Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben

- 7.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit im Rahmen einer Beitragsordnung fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 7.3 Die Ausgaben bestehen aus Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Sinne des § 3.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 9.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt

als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

- 9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 9.6 Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.7 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9.10 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.11 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung per Handzeichen.
- 9.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 10.2 Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - II. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - III. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,

IV. die Aufnahme neuer Mitglieder.

- 10.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- 10.4 Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 10.5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 10.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellv. Vorsitzenden.
- 10.7 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- 11.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein, muss aber auch nicht Vereinsmitglied sein.
- 11.3 Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem Förderverein des Schulzentrums Kühlungsborn e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Januar 2025 beschlossen.

Kühlungsborn, den 08. Januar 2025

Unterschriften




















